



75. Jahrgang / März 2002

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

### INHALT

- |  |  |
|--|--|
| <p>9. Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu Reklamationsverfahren</p> <p>10. Neuerliche Änderungen des Kontierungsleitfadens</p> <p>11. Veranstaltungshinweis:<br/>„Das Vergabewesen in Österreich“</p> | <p>12. SommerForschungsJobs 2002</p> <p>13. Tierseuchenfonds; Pflichtbeiträge 2002</p> <p>Verbraucherpreisindex für Jänner 2002<br/>(vorläufiges Ergebnis)</p> |
|--|--|

## 9.

### Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu Reklamationsverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2002 eine Vielzahl von Reklamationsfällen behandelt, bei denen der Wiener Bürgermeister Beschwerdeführer war. Während eine Reihe von Fällen nach der bisherigen Judikatur („Musterfälle“ vom 13. November 2001, veröffentlicht im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, 75. Jahrgang/Jänner 2002) abgehandelt wurden, enthalten die im Folgenden aufgelisteten 22 Fälle neue, bisher nicht erfasste Konstellationen.

Die erste Spalte enthält die Zahl des Erkenntnisses; „K“ bedeutet, dass dem Wiener Bürgermeister Recht gegeben und der Bescheid des Innenministers aufgehoben wurde; ansonsten wurde mit einer Abweisung der Beschwerde vorgegangen.

Die zweite Spalte enthält den Sachverhalt, den derzeitigen Hauptwohnsitz und als erste Jahresangabe das Geburtsjahr.

Die dritte Spalte beinhaltet die Rechtsausführungen.

#### a) Berufstätige

2001/05/0991	Jenbach, 1975, ledig, besucht in Wien einen zweijährigen Ausbildungslehrgang. In Jenbach hat er eine (geförderte) Genossenschaftswohnung	Genossenschaftswohnung erfolgte Kapitalbindung wurde jedenfalls eine massive wirtschaftliche Beziehung zu Jenbach verstärkt. der familiären und der wirtschaftlichen Lebensbeziehung ein deutliches Übergewicht über den zeitlich begrenzten Aufenthalt zur Berufsausbildung in Wien
2001/05/0982	Gröbming, 1962, ledig, ist in Wien und im Ausland berufstätig. In Gröbming wohnt sie in ihrem eigenen Haus, Mitbewohnerin ist die Mutter	Durch die mit der Erhaltung eines Hauses erfolgte Kapitalbindung in Gröbming wurde jedenfalls zusätzlich zur familiären, eine massive wirtschaftliche Beziehung geschaffen
2001/05/0985 K	Graz, 1963, geschieden 1991 bis 1995 Hauptwohnsitz in Wien 1995 Hauptwohnsitz in Graz 1999 Wien als weiteren Wohnsitz	In Anbetracht des Alters und des Umstandes, dass vor der aktuellen Meldung durch vier Jahre hindurch Wien als Hauptwohnsitz, kann eine derartige Reduktion der gesellschaftlichen Beziehungen zum Heimatort angenommen werden, dass eine Mittelpunktqualität des dortigen Wohnsitzes nicht mehr vorliegt.
2001/05/1096 K	Bregenz, 1977, in Wien berufstätig gemeinsame Wohnung mit einer 1977 geborenen Lebensgefährtin nur 90 Tage in Bregenz, 275 in Wien	beruflichen und der ehelichen Lebensbeziehung ein deutliches Übergewicht, die familiäre Bindung an die Eltern und die gesellschaftlichen Beziehungen am Geburtsort in den Hintergrund

2001/05/1110 K	Nikolsdorf/Bezirk Lienz, 1974, ledig, seit ihrer Kindheit in Nikolsdorf mit Hauptwohnsitz 2000 weiteren Wohnsitz Untermietwohnung in Wien, berufstätig 12-Stunden-Dienste	Alter; berufliche Lebensbeziehung ein deutliches Übergewicht; Nikolsdorf von Wien nicht nur weit entfernt, sondern auch schwer erreichbar ist, kann eine derartige Reduktion der gesellschaftlichen Beziehungen zum Heimatort angenommen werden, dass eine Mittelpunktqualität des dortigen Wohnsitzes nicht mehr vorliegt
2001/05/0983 K	Baden, 1976, ledig, in Wien berufstätig 'Angestellte' und Studentin. Wien eine Wohnung gemeinsam mit einem Cousin	der beruflichen und der ausbildungsmäßigen Lebensbeziehung ein deutliches Übergewicht, zumal die gesellschaftlichen Aktivitäten in Wien 'sehr intensiv' familiäre Bindung einer ledigen Person umso mehr in den Hintergrund, je mehr sich ihr Alter vom Erreichen der Volljährigkeit entfernt hat.
2001/05/1015 K	Litschau, 1958, verheiratet, war von 1977 bis 1999 mit Hauptwohnsitz in Wien gemeldet. 1999 Litschau mit Hauptwohnsitz, ein Wohnhaus erworben, in Wiener Neudorf und in Wien berufstätig, die Ehefrau ist in Wien berufstätig, in Wien sind der 19-jährige Sohn und die Ehefrau mit Hauptwohnsitz gemeldet	aufrechte Ehe und die auch mit dem Sohn bestehende Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in der Wohnung in Wien ist allein die Bundeshauptstadt als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Zweitmitbeteiligten anzunehmen, weil auch unter Bedachtnahme auf Art. 8 MRK (Achtung des Familienlebens) eine derartige familiäre und wirtschaftliche Beziehung als so intensiv angesehen werden muss, dass ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen an einem anderen Ort auszuschließen ist
2001/05/1029	St.Kanzian, 1962; ledig; 1999 mit weiteren Wohnsitz in Wien gemeldet. In St. Kanzian wohnt sein Vater, in Wien wohnen seine Mutter und zwei Brüder. Er ist in beiden Gemeinden berufstätig	2 Mittelpunkte
2001/05/1020 K	Linz, 1966; verheiratet, 1999 in Wien mit weiterem Wohnsitz; Wien als auch in Linz berufstätig. Mitbewohnerin in Linz seine Mutter, in Wien seine Frau und seine Tochter (Wien Hauptwohnsitz)	in Wien bestehende familiäre und somit gesellschaftliche wie auch berufliche Lebensbeziehung gegenüber der ebenfalls beruflichen, aber auch gesellschaftlichen Lebensbeziehung in Linz als derart überwiegend angesehen werden, dass der Mittelpunktcharakter von Linz nicht mehr
2001/05/1092 K	St. Johann im Pongau, 1972, (in Wien) geboren, ledig 100 Tage im Jahr in J, sowie 265 Tage im Jahr in Wien auf. In J wohnt er bei seinen Eltern und seinem Bruder, die dort mit Hauptwohnsitz gemeldet seien, in Wien mit seiner Freundin, die in Wien mit Hauptwohnsitz gemeldet sei. Er arbeitet selbständig sowohl in J als auch in Wien.	überwiegend in Wien berufstätig. Neben der familiären Bindung zu seinen Angehörigen in J ist aber auch entsprechende Beziehung in Wien auszugehen (der Zweitmitbeteiligte wohnt in Wien mit einer Freundin). Schwergewicht der Lebensbeziehungen zu Wien als derart überwiegend anzusehen ist, dass der Mittelpunktcharakter des Heimatortes nicht mehr bejaht werden kann
2001/05/1023	Weißensee, 1967, in Wien geboren, geschieden von 1973 bis 1983 mit Hauptwohnsitz Wien gemeldet. 1983 gemeinsam mit seinen Eltern und seinen Geschwistern den Hauptwohnsitz von Wien nach Weißensee verlegt seit seiner Scheidung im Februar 1995 wieder mit Hauptwohnsitz bei seinen Eltern gemeldet. Seine geschiedene Frau und seine beiden Kinder wohnen nach wie vor in Weißensee	Mittelpunkt in W wegen Berufstätigkeit, in Weißensee wohnen nicht nur Eltern und Geschwister, sondern auch seine nj. Kinder > 2 Mittelpunkte

2001/05/1031 K	Zell am See, 1973, ledig, seit 1999 mit weiterem Wohnsitz in Wien etwa 290 Tage im Jahr in Wien auf, das restliche Jahr (Sommer und Winter) in Z. Er arbeitet in Wien, aber auch in Z im Büro seines Vaters	Mittelpunkt nur in Wien, bei 290 Tagen kann von 'Wochenpendler' keine Rede sein, weil auch die Freizeit z.T. in Wien verbracht wird
2001/05/1077 K	St Veit an der Glan, 1977 geboren, ledig, bis 1998 in St. Veit an der Glan, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Ab diesem Zeitpunkt neuen Hauptwohnsitz Wien. 3. März 1999 verlegte er den Hauptwohnsitz zurück nach St. Veit an der Glan. Aufenthaltsdauer in Wien mit 300, jene in Sankt Veit mit 65 Tagen.	'nur aus beruflichen Gründen' kann aber hier nicht vorliegen, wenn selbst angegeben, 300 Tage im Jahr in Wien zu verbringen, sodass auch ein Teil der Freizeit von dieser Aufenthaltsdauer erfasst sein muss. frühere Hauptwohnsitzmeldung in Wien ein 'überwiegendes Naheverhältnis' zu Wien kundgegeben hat; warum diese Naheverhältnis nicht mehr bestehen soll, ist durch den Verweis auf die familiären Bindungen zum Heimatwohnsitz nicht erklärbar.
2001/05/1116 K	Sattledt, 1975 geboren, ledig seit 1999 einen weiteren Wohnsitz in Wien, als Hauptwohnsitz hat sie Sattledt. Eltern und ihre Geschwister seien in Sattledt. Wien eine Lebensgemeinschaft zu einer 1972 geborenen, mit Hauptwohnsitz in Wien gemeldeten Person.	am Ort der Berufsausbildung eine Lebensgemeinschaft mit einer Person besteht, die in Wien ihren Hauptwohnsitz hat. Damit tritt zur beruflichen Lebensbeziehung eine gesellschaftliche (familiäre) hinzu, sodass dem Ort der Berufsausbildung Mittelpunktcharakter zuzubilligen ist. im 27. Lebensjahr kann eine (relevante) familiäre Bindung an das Elternhaus nicht mehr angenommen werden.
2001/05/1047 K	St. Georgen am Längsee, 1974, ledig, seit 1991 einen weiteren Wohnsitz in Wien. in St. Georgen am Längsee eine Wohnung in Untermiete gemeinsam mit seiner Schwester	familiäre Bindung einer ledigen Person (zum Elternhaus) umso mehr in den Hintergrund tritt, je mehr sich ihr Alter vom Erreichen der Volljährigkeit entfernt hat und je länger sie am Ort der Berufsausübung Aufenthalt genommen hat. wirtschaftlichen Beziehung kann bei einer Untermietwohnung keine Rede sein. Allein der Umstand, dass seine Schwester Mitbewohnerin in der Wohnung in St. Georgen ist, verleiht diesem Wohnsitz keine über § 1 Abs. 6 MeldeG hinausgehende Qualität,
2001/05/1070 K	Lassing, 1979 geboren, ledig 1999 einen weiteren Wohnsitz in Wien; als Hauptwohnsitz Lassing. Hauptwohnsitz lebten mit ihr gemeinsam ihre Eltern und vier Geschwister, am angegebenen Nebenwohnsitz ein 1967 geborener Lebensgefährte, der dort mit Hauptwohnsitz in Wien einer Beschäftigung nachgeht	22-jährige Person im Regelfall noch gegebene familiäre Bindung eine Rolle. Andererseits führt aber die Berufstätigkeit (im Gegensatz zum Studium, bei dem üblicherweise eine finanzielle Abhängigkeit von den Eltern besteht) zu einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Die Lebensgemeinschaft mit einem mit Hauptwohnsitz in Wien gemeldeten Menschen schafft eine neue familiäre Beziehung. familiäre und somit gesellschaftliche sowie die berufliche und die wirtschaftliche Lebensbeziehung muss gegenüber der bloß gesellschaftlichen Lebensbeziehung in Lassing als derart überwiegen angesehen werden, dass Wien allein Mittelpunkt

2001/05/0940	St. Michael im Burgenland, 1966, ledig, 1985 bis 1995 hatte sie in Wien ihren Hauptwohnsitz. am Flughafen Wien-Schwechat beschäftigt, in Wien eine 25 m <sup>2</sup> große Eigentumswohnung. In St. Michael im Burgenland lebt sie mit ihren Eltern in einem Eigenheim mit 120 m <sup>2</sup> Nutzfläche und bewirtschaftet teils selbst, teils durch Verpachtung eine Landwirtschaft von rd. 9 ha.	Im vorliegenden Fall werden aber derartige Veränderungen (unwidersprochen) behauptet: anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung in St. Michael (1995) die Landwirtschaft ihrer Eltern in Pacht übernommen und sie muss ihre betagten Eltern verstärkt betreuen. Die berufliche und wirtschaftliche Bindung in Wien einerseits sowie die wirtschaftliche, nebenberufliche und gesellschaftliche Bindung an St. Michael andererseits muss dazu führen, beiden Orten Mittelpunktcharakter zuzubilligen.
--------------	---	--

## b) Studenten

2001/05/1108	Tadten, 1976, ledig, studiert seit 1997 in Wien. Wiener Wohnung bewohnt sie gemeinsam mit ihrem 1974 geborenen Lebensgefährten.	Familienbeihilfe; Lebensgemeinschaft mit einem Studenten, der das 26. Lebensjahr schon vollendet hat, schafft wohl eine Nahebeziehung zu Wien, sodass auch hier ein 'Mittelpunkt' begründet wurde.
2001/05/1024	Neu-Pirka, 1977, ledige Studentin zur zusätzlichen Finanzierung ihres Studiums eine Kurztätigkeit als Ordinationsgehilfin angenommen habe, nämlich einmal in der Woche vier Stunden am späten Nachmittag.	eine <u>qualifizierte</u> Berufstätigkeit in Wien ist nicht hervorgekommen kleiner Nebenjob ist ohne Belang
2001/05/0971 K	Salzburg, 1975, ledig, in Wien Doktoratsstudium und berufstätig (Universitätsassistentin).	25 1/2 Jahre alt allerdings in Wien berufstätig; insgesamt von einem derartigen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen am Studienort auszugehen, dass allenfalls noch bestehende Beziehungen zum Heimatort diesen nicht die Qualität eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen verschaffen können.
2001/05/1188	Steyr, 1979 geboren, ledig ist mit Hauptwohnsitz gemeinsam mit ihrem Vater (an anderer Stelle: mit ihren Eltern) in einer Mietwohnung, wo ihr ein eigenes Zimmer zur Verfügung steht. Sie studiert in Wien; Wiener Mietwohnung bewohnt sie gemeinsam mit ihrem 1978 geborenen und gleichfalls aus Steyr stammenden Freund, der einen (weiteren) Wohnsitz in Wien hat.	Der Umstand, dass an der Wiener Adresse zusammen mit ihrem gleichfalls aus Steyr stammenden Freund (Lebensgefährten) wohnt, vermag die Mittelpunktqualität des Heimatortes noch nicht zu schmälern, zumal ein Familienverband jedenfalls mit den Eltern dort weiter besteht. Durch die zeitweise Berufstätigkeit in Wien bestreitet die Zweitmitbeteiligte nicht ihren vollen Lebensunterhalt, sie ist vielmehr weiterhin von den am gemeldeten Hauptwohnsitz lebenden Eltern wirtschaftlich abhängig.
2001/05/1097	Egg/Brengenerwald, 1978, ledig Wiener Wohnung lebt er gemeinsam mit seiner 1979 geborenen Lebensgefährtin, die dort ebenfalls mit einem weiteren Wohnsitz gemeldet.	Umstand, dass der Zweitmitbeteiligte an der Wiener Adresse mit seiner Lebensgefährtin wohnt schadet schon deshalb nicht, weil auch diese in Wien nur einen weiteren Wohnsitz hat.

# 10.

## Neuerliche Änderungen des Kontierungsleitfadens

Die nunmehr lückenlos funktionierende elektronische Datenübertragung von den Gemeinden zum Land bzw. zur Statistik Austria bringt für alle Seiten einen bedeutenden Komfort, andererseits zeigt sie bestehende Schwachstellen im System bzw. bei einzelnen Anwendern schonungslos auf. Besonders in der Umstellungsphase sind alle aufgerufen, in ihrem Bereich zu prüfen, ob die Anforderungen lückenlos erfüllt werden. Insbesondere hat sich herausgestellt, dass nur solche Ansätze und Posten verwendet werden dürfen, die in der VRV bzw. im Kontierungsleitfaden des KDZ enthalten sind.

Die in der TGO vorgesehene Trennung zwischen fortdauernder und einmaliger Gebarung und die daraus resultierende Entwicklung eines eigenen TGO-Querschnittes hat sich zweifellos bewährt, weil daraus für die Gemeinden bestimmte Kennziffern abgeleitet werden können. Mit der Einrichtung von marktbestimmten Betrieben im Jahr 1997 war für alle Gemeinden die Verpflichtung verbunden, auch einen VRV-Querschnitt zu führen. Diese beiden Querschnitte unterscheiden sich im Aufbau und in der Zuordnung von den Posten her deutlich. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in solchen Bereichen, die von der Statistik Austria weiter ausgewertet werden, weitgehende Übereinstimmung gegeben sein soll, um Rückfragen bei Abweichungen zu vermeiden. Es wurden daher im TGO-Querschnitt noch einige Adaptierungen vorgenommen, die zu einer Annäherung bzw. besseren Vergleichbarkeit der beiden Querschnitte führen. Diese werden wie folgt bekanntgegeben:

Die Bezeichnung der Post 760 lautet „Pensionen und sonstige Ruhebezüge“, jene der Postenklasse 4 „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren“.

Bei der Querschnittskennziffer 35 (SVB) lautet die letzte Spalte: 6 (ohne 650, 651, 653, 654), 70-72 ohne 721;

Unter Schuldzinsen, Querschnittskennziffer 39, fallen alle Ausgaben der Posten 650, 651, 653 und 654, bei der laufenden Schuldentilgung, Querschnittskennziffer 40, kommt die Postengruppe 35 dazu.

Bei der Veräußerung immaterielle Güter (VIG 53) und beim Erwerb immaterielle Güter (EIG 73) ist die Post 220 zu ergänzen. Diese Post ist zur vorübergehenden Veranlagung von Wertpapieren des Umlaufvermögens erforderlich.

Bei der Rückzahlung gewährter Darlehen (RGD 54) ist die Postengruppe 23 durch 24 zu ersetzen. Sowohl bei Darlehensaufnahmen (DAF 55) wie auch bei einmaligen

Schuldentilgungen (EST 75) ist nach der Postengruppe 34 die Postengruppe 35 einzufügen.

Bei den Kapitaltransferzahlungen Ausgaben (KTZ 77) ist die Post 785 „Kapitaltransferzahlungen an das Ausland“ zu ergänzen.

Der Landeszuschuss zu den Waldaufsichtskosten ist in Hinkunft auf 134+861 zu verbuchen.

### Darstellung der Kontokorrentzinsen:

Die Darstellung der Kontokorrentzinsen erfolgte bisher sehr uneinheitlich und meist im Widerspruch zur VRV bzw. zu den Ausführungen im Kontierungsleitfaden KDZ. Nunmehr wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

Die Verbuchung aller Kontokorrentzinsen, Zinsen für Kassenkredite, Überziehungszinsen, Stundungszinsen und Verzugszinsen erfolgt auf Post 652. Diese Post ist der VRV-Querschnittskennziffer 24 „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ und der TGO-Querschnittskennziffer 35 „Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ (Abkürzung SVB) zugeordnet. Es wird nicht vermögenswirksam gebucht, also scheinen diese Zinsen nicht im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst auf, wodurch gewährleistet ist, dass dieser Nachweis mit den statistischen Auswertungen des Bundes übereinstimmt.

### Abwicklung der Rechnungsergebnisse bei den Gemeindeverbänden:

Die Abwicklung der Rechnungsergebnisse bei solchen Gemeindeverbänden, deren Gebarung nur einen UA (z. Bsp. 851) oder mehrere UA in einer Gruppe (z. Bsp. 212, 213 und 214) betrifft, erfolgte bisher bei dieser Gruppe und nicht in Gruppe 9. Die Firma Kufgem hat nunmehr mitgeteilt, dass die Beibehaltung dieser Vorgangsweise nicht ohne gravierende Programmänderung möglich ist, weil die automatische Verbuchung der Überschüsse oder Abgänge laufendes oder neues Jahr im OH immer auf den Ansatz 990 gebucht wird.

In Hinkunft erfolgt daher bei den Gemeindeverbänden die Abwicklung der Rechnungs- und Kassenergebnisse (sowohl der Übertrag aus dem Vorjahr als auch das Ergebnis des laufenden Jahres) immer in der Gruppe 9 auf UA 990.

Der ergänzte Kontierungsleitfaden steht den Tiroler Gemeinden im Internet unter „Erlässe“ zur Verfügung.

Gemeinderevisor Gerhard Oberhofer

# 11.

## Veranstaltungshinweis: „Das Vergabewesen in Österreich“

TAGUNGSZEIT: **Freitag, 26. April 2002, 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

TAGUNGSORT: **Großer Saal des Neuen Landhauses**, Haupteingang (Landhausplatz), 1. Stock

TAGUNGSBEITRAG: 80,- Euro (Tagungsunterlagen und Mittagsbuffet inkludiert)

Im Hinblick auf die begrenzte Teilnehmerzahl wird um Einhaltung der **Anmeldefrist bis 10. April 2002** gebeten.

### PROGRAMM

09.00 Uhr	Begrüßung und Moderation durch HR Mag. Michael <b>Gallnrunner</b> Vorsitzender des Vereines der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate, M.d.UVS OÖ	10.30 Uhr	Univ.Prof. Dr. Michael <b>Holoubek</b> Vorsitzender der Bundes- vergabekontrollkommission „Die gemeinschaftsrechtlichen Einflüsse auf das Vergaberecht in Österreich“
09.10 Uhr	Grußworte durch HR Dr. Gert <b>Ebner</b> Vorsitzender des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol Mitglied und Berichterstatter der Vergabekammer	11.15 Uhr	Diskussion
09.20 Uhr	Eröffnung der Fachtagung durch den Landeshauptmann von Tirol Dr. Wendelin <b>Weingartner</b>	12.00 Uhr	Mittagsbuffet
09.30 Uhr	Univ.Prof. Dr. Karl <b>Korinek</b> Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes „Die verfassungsrechtlichen Rahmen- bedingungen des Vergaberechtes in Österreich“	14.00 Uhr	OR Dr. Volker-Georg <b>Wurdinger</b> Vorsitzender der Vergabekammer des Unabhängigen Verwaltungs- senates in Tirol „Das Vergabewesen in Tirol“
10.15 Uhr	Kaffeepause	14.45 Uhr	Kaffeepause
		15.00 Uhr	Dr. Michael E. <b>Sallinger</b> Rechtsanwalt in Innsbruck „Das Vergabewesen in Tirol aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft“
		15.45 Uhr	Diskussion
		16.30 Uhr	Voraussichtliches Ende

AUSKÜNFTE UND ANMELDUNG: Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol,  
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck  
Telefon: 0512/508/3701 HR Dr. Siegfried Denk;  
0512/508/3711 Dr. Klaus Dollenz;  
0512/508/3703 Manuela Ferchl und  
0512/508/3702 Angelika Rieß  
Fax: 0512/508/3705  
e-mail: m.ferchl@tirol.gv.at

## 12.

### SommerForschungsJobs 2002

#### Einladung an Gemeinden und Jugendliche

Das Jugendreferat der Landesabteilung JUFF und kontakt&co, Suchtpräventionsstelle Tirol, suchen Gemeinden in den Bezirken Imst und Schwaz, die Interesse daran haben, dass Jugendliche in ihrer Gemeinde einen SommerForschungsJob übernehmen. Dabei sollen JugendGemeindestudien bzw. GemeindeJugendstudien entstehen. Die Bereiche „Jugendfreundlichkeit“, „Vorbilder der Jugend“ und „Konsumverhalten“ sollen untersucht werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein besonderes, gemeindespezifisches Vorhaben oder Problem aus der Sicht der Jugend untersuchen zu lassen.

Bei einer solchen Form der Jugendbeteiligung haben beide Partner einen Nutzen. Die Jugendlichen lernen an einem Thema zu arbeiten, erkennen die Zusammenhänge in der eigenen Gemeinde bzw. Verwaltung und bekommen Einblicke in verschiedenartigste Betrachtungsweisen und Interessen. Darüber hinaus üben sie selbstständiges Arbeiten und lernen, Verantwortung für ihre Lebenswelt zu übernehmen. Umgekehrt erfahren Gemeinden aus erster Hand mehr über die Denk- und

Vorstellungsweisen von Jugendlichen und können in weiterer Folge das kreative Potential junger Menschen nutzen.

Damit solche Jugendstudien in Gemeinden auch Sinn machen, werden die Gemeinden von Anfang an, auch bei der genauen Themenerstellung, eingebunden. Der Kostenbeitrag einer Gemeinde beträgt 225,- Euro.

Koordiniert werden die SommerForschungsJobs von kontakt&co, Suchtpräventionsstelle Tirol und dem Jugendreferat der Abteilung JUFF. Die Jugendlichen werden von diesen Stellen in ihrer Arbeit auch begleitet und betreut. Gemeinden aber auch Jugendliche, die an solchen SommerForschungsJobs Interesse haben, wenden sich bis Ende Februar an kontakt&co., Bürgerstraße 18, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/585730, e-mail: office@kontaktco.at.

Unter [www.kontaktco.at/sofojo](http://www.kontaktco.at/sofojo) findet man die Ergebnisse der SommerForschungsJobs des letzten Jahres.

Jugendreferat der Abteilung JUFF

## 13.

### Tierseuchenfonds; Pflichtbeiträge 2002

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988, hat die Landesregierung mit Verordnung vom 18. Dezember 2001, LGBl. Nr. 126, festgesetzt, daß Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, für jedes nachstehend angeführte in ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahre 2002 folgende Beiträge zu leisten haben:

1. für alle über ein Jahr alten Einhufer und über drei Monate alten Rinder 1,50 Euro;
2. für Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie über sechs Monate alte Schafe und Ziegen 0,50 Euro.

Für die Entrichtung der Pflichtbeiträge ist der im Zeitpunkt der letzten Viehzählung (Dezember 2001) festgestellte Bestand an Einhufern über einem Jahr und Rindern über drei Monaten bei den einzelnen Tierhaltern maßgebend. Wenn der Gemeinde die genauen

Zahlen nicht bekannt sind, werden die laut Viehzählungsliste unter einem Jahr alten Rinder zu zwei Drittel als über drei Monate alt angenommen und sind somit beitragspflichtig. Schlachtkälber bis 300 kg sind nicht beitragspflichtig.

Wie in den Vorjahren sind von den Bezirkshauptmannschaften Listen zu erstellen, in die die Nummer der Gemeinde und die von dieser zu leistenden Beträge eingesetzt werden. Diese Liste ist bis 15. Juni 2002 an die Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzuschicken, worauf von dort aus die Tierseuchenfondsbeiträge an den Tierseuchenfonds überwiesen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft wolle wie bisher eine Beitragsliste ( mit Zahlenangabe der einzelnen Tiergattungen) direkt an die Veterinärabteilung übermitteln.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 4 Gesetzes über den Tierseuchenfonds verwiesen.

Veterinärdirektion Zahl IIIe-43/128 vom 5. Februar 2002

**VERBRAUCHERPREISINDEX  
FÜR JÄNNER 2002**  
(vorläufiges Ergebnis)

	Dezember 2001 (endgültig)	Jänner 2002 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	103,3	103,6
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	108,7	109,0
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	142,1	142,6
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	221,0	221,6
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	387,8	388,9
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	495,6	497,1
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	494,1	495,5

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2002 beträgt 103,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Dezember 2001 (103,3 endgültige Zahl) um 0,3% gestiegen (Dezember 2001 gegenüber November 2001: +0,2%). Gegenüber Jänner 2001 ergibt sich eine Steigerung um 2,1% (November 2001/2000: +1,9%).

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck